

Umsetzung des BVerfG-Urteils zur Ermittlung von Regelbedarfen

Im Bundesgesetzblatt (I 453 ff.) vom 29.3.2011 wurde das „*Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch*“ vom 24.03.2011 verkündet. Tag des Inkrafttretens (i.W.): 01.01.2011 bzw. 30.03.2011.

Hierzu teilt die Bundesrechtsanwaltskammer mit:

„Das BVerfG hat in seinem Grundsatzurteil v. 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 – die Regelleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II als unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums gem. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG erklärt. Denn bei der Festsetzung der Regelleistungen ist das BVerfG auf Schätzungen ins Blaue hinein gestoßen. Das Gericht hat den Gesetzgeber vor diesem Hintergrund aufgefordert, die notwendigen Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums realitäts- und bedarfsdeckend nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu ermitteln und das Ergebnis gesetzlich zu verankern. Einen besonderen Stellenwert hat das Gericht dabei den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen beigemessen.

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch soll die Vorgaben des BVerfG nunmehr umsetzen. Zu den wesentlichen Inhalten gehört u.a. das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder in der Grundsicherung, Kinder von Kinderzuschlagsempfängern und Kinder von Wohngeldempfängern. Es soll eine Förderung der Kinder durch gezielte Sach- und Dienstleistungen gewährleistet werden.

Die Regelsätze der Grundsicherung steigen in zwei Stufen: Rückwirkend ab 1.1.2011 wird der Regelsatz um 5 Euro auf 364 Euro monatlich erhöht. Ab 1.1.2012 kommen weitere 3 Euro hinzu. Damit steigt der Regelsatz auf 367 Euro. Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit und Übungsleiter bleiben bis zu einer Obergrenze von 175 Euro monatlich anrechnungsfrei. Kosten für die Warmwasseraufbereitung werden im Rahmen der Kosten der Unterkunft oder als Mehrbedarf neben dem Regelsatz durch den Bund übernommen.“

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2011 Nr. 12 unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI